

Zivilrechtlicher Wohnsitz von minderjährigen Bevormundeten und volljährigen Personen unter umfassender Beistandschaft



Die wichtigsten Regelungen in Kürze

Vor der Inkraftsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenrechts (1.1.2013) hatten bevormundete Personen ihren Wohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde (Art. 25 Abs. 2 aZGB). Gestützt auf diese Regelung erging im Jahr 2010 ein Kreisschreiben des Amtes für soziale Sicherheit, wonach bevormundete Personen ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in derjenigen Einwohnergemeinde der zuständigen Vormundschaftsbehörde hatten, in welcher die bevormundete Person zum Zeitpunkt der Bevormundung angemeldet war bzw. bereits ihren Wohnsitz hatte. Diese Regelung ändert mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenrecht nicht.

Zusätzlich hat das Amt für soziale Sicherheit, die Aufsichtsbehörde KESB, in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Einwohnerkontrolle des VGSo und den KESB einen Leitfaden zur Vorgehensweise von Wohnsitzwechseln erarbeitet. Dieser Leitfaden ist Gegenstand des vorliegenden Kreisschreibens.

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 25 Abs. 2 aZGB (vor 1.1.2013) hatten bevormundete Personen ihren Wohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde. Im Zuge der Bildung von Sozialregionen wurden Vormundschaftskommissionen gebildet, welche mehrere Gemeinden umfassten. Dabei stellte sich bei bevormundeten Personen die Frage nach der Bestimmung ihres Wohnsitzes. Zur Klärung dieser Frage erliess das Amt für soziale Sicherheit am 1. August 2010 ein Kreisschreiben. Darin wurde festgehalten, dass bevormundete Personen ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in derjenigen Einwohnergemeinde der zuständigen Vormundschaftsbehörde hatten, in welcher die bevormundete Person zum Zeitpunkt der Bevormundung angemeldet war bzw. bereits ihren Wohnsitz hatte.

2. Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht regelt den Wohnsitz von Personen, welche unter Vormundschaft oder unter umfassender Beistandschaft stehen, wie folgt: Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kinderschutzhilfe (Art. 25 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]). Volljährige Personen unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 26 Abs. 2 ZGB).

Das solothurnische Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 [EG ZGB; BGS 211.1]) beinhaltet - im Unterschied zu anderen Kantonen - keine Bestimmung, welche den Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden regelt. Es wurde stillschweigend davon ausgegangen, dass die Praxis, die unter der alten Gesetzgebung angewendet wurde, auch weiterhin Geltung haben soll: d.h. der Wohnsitz einer Person, welche unter Vormundschaft oder umfassender Beistandschaft steht, soll grundsätzlich dort bleiben, wo diese Person angemeldet ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Eine Verlegung des Wohnsitzes (z.B. an den Ort, wo die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihre Amtsbüros hat) soll vermieden werden.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der zivilrechtliche Wohnsitz einer Person nicht zwangsweise mit dem Unterstützungswohnsitz nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (Zuständigkeitsgesetz; ZUG [SR 851.1]) übereinstimmen muss.

3. Regelung für die Praxis

Für den Kanton Solothurn ergibt sich deshalb die folgende Regelung, welche in der Praxis zur Umsetzung von Art. 25 Abs. 2 ZGB und von Art. 26 ZGB angewendet werden soll:

Als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und damit als Wohnsitz der bevormundeten Kinder oder der unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen gilt alternativ:

1. die Gemeinde, in der die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hat.
2. die Gemeinde, in der die Person mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innerhalb deren Zuständigkeitskreises ihren Wohnsitz verlegt.
3. die Gemeinde, in der die Person bei Übertragung der Massnahme von einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren Wohnsitz hat.

4. Umsetzung der Regelung bei Wohnsitzwechsel von bevormundeten Kindern und bei volljährigen Personen unter umfassender Beistandschaft

Vor der Inkraftsetzung bedurfte der Wohnortwechsel einer bevormundeten Person der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde (Art. 377 ZGB). Diese Bestimmung wurde bei der Revision des Erwachsenenschutzrechts aufgehoben. Bei Minderjährigen hingegen bestimmt der Vormund den Aufenthaltsort. Der Wohnortwechsel eines Kindes kann deshalb ohne Zustimmung seines Vormundes nicht erfolgen.

Das Grundrecht der Niederlassungsfreiheit gilt auch für volljährige Personen, welche unter umfassender Beistandschaft stehen. Eine urteilsfähige, unter umfassender Beistandschaft stehende Person, kann deshalb ihren gewöhnlichen Aufenthalt grundsätzlich selber bestimmen. Verlegt eine solche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in eine andere Gemeinde, führt dies jedoch nicht automatisch zu einem Wechsel ihres zivilrechtlichen Wohnsitzes. Dieser wechselt erst, nachdem die Führung der bestehenden Erwachsenenschutzmassnahme von der bisher zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an die für den neuen Wohnort zuständige Behörde übertragen worden ist.

Wird eine unter umfassender Beistandschaft stehende volljährige Person beispielsweise in einem Pflegeheim, oder ein unter Vormundschaft stehendes Kind beispielsweise in einem Sonderschulheim, welches sich nicht an ihrem bzw. seinem bisherigen Wohnsitz befindet, untergebracht, ist zu berücksichtigen, dass der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt für sich allein keinen Wohnsitz begründet (vgl. dazu Art. 23 Abs. 1 ZGB und die dazugehörige bundesgerichtliche Rechtsprechung).

Bei Übertragungen von Massnahmen ergeben sich aufgrund dieser Regelung die folgenden Vorgehensweisen:

4.1. Wechsel in den Zuständigkeitskreis einer anderen KESB

Die betroffene Person zieht in den Zuständigkeitskreis einer anderen KESB und einer anderen Sozialregion.

Vorgehensweise:

1. Anmeldung der betroffenen Person als Aufenthalter bei der neuen Wohngemeinde durch den Beistand/Vormund.
2. Die bisher zuständige KESB stellt bei der neu zuständigen KESB einen Antrag zur Übertragung des Dossiers an die neu zuständige KESB.
3. Die Übertragung an die neu zuständige KESB wird von der bisher zuständigen KESB mittels eines Entscheides vorgenommen.
4. Die Übernahme und damit verbunden die Einsetzung eines neuen Mandatsträgers wird von der neu zuständigen KESB mittels eines Entscheides vorgenommen.
5. Die Anmeldung der betroffenen Person zur Niederlassung (bei Schweizerbürgern: Hinterlegung des Heimatscheins) in der neuen Wohngemeinde erfolgt durch den (neuen) Beistand/Vormund.

Bei einem Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton kann dabei keine definitive Zusicherung abgegeben werden, dass diese Vorgehensweise mit der Übertragungspraxis der anderen Kantone übereinstimmt.

4.2. Wechsel in eine andere Sozialregion innerhalb des Zuständigkeitskreises der gleichen KESB

Die betroffene Person zieht in eine Gemeinde, welche einer anderen Sozialregion angehört, sich jedoch im Zuständigkeitskreis der gleichen KESB befindet.

Vorgehensweise:

1. Anmeldung der betroffenen Person als Aufenthalter bei der neuen Wohngemeinde durch den Beistand/Vormund.
2. Der Beistand/Vormund oder die Sozialregion melden der KESB, dass die betroffene Person den Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt hat.
3. Die KESB klärt mit den Sozialregionen (bisherige und neu zuständige Sozialregion) ab, ob ein Wechsel der Beistandsperson vorzunehmen ist.
4. Die Übertragung der Massnahme an die neu zuständige Sozialregion wird von der KESB mittels eines Entscheides vorgenommen.
5. Die Anmeldung der betroffenen Person zur Niederlassung (bei Schweizerbürgern: Hinterlegung des Heimatscheins) in der neuen Wohngemeinde erfolgt durch den (neuen) Beistand/Vormund.

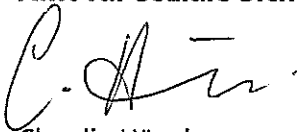
4.3. Zuständigkeit der KESB und der Sozialregion ändert nicht

Die betroffene Person verlegt ihren gewöhnlichen Aufenthalt in eine Gemeinde, welche der gleichen Sozialregion (und damit auch der gleichen KESB) angehört. Beispiel: Die betroffene Person zieht von Oensingen nach Balsthal. Die Zuständigkeit der KESB Thal-Gäu/Dorneck-Thierstein wie auch der Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu bleiben bestehen. Dabei wird die Massnahme auch keiner neuen Sozialregion bzw. Vormundsperson/Beistandsperson übertragen.

Vorgehensweise:

1. Anmeldung der betroffenen Person als Aufenthalter bei der neuen Wohngemeinde durch den Beistand/Vormund.
2. Die zuständige KESB nimmt in ihrer Geschäftskontrolle die Adressmutation vor und trägt die neue Wohngemeinde als zuständige Gemeinde ein. Sie informiert die Beteiligten (betroffene Person, Mandatsträger, Einwohnerkontrollen) mittels eines Informationsbriefes über den Wohnsitzwechsel und dessen Zeitpunkt.
3. Die Anmeldung der betroffenen Person zur Niederlassung (bei Schweizerbürgern: Hinterlegung des Heimatscheins) in der neuen Wohngemeinde erfolgt durch den (neuen) Beistand/Vormund.

Amt für soziale Sicherheit



Claudia Hänzi
Chefin ASO

Verteiler:

An die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden des Kantons Solothurn
An die Sozialregionen des Kantons Solothurn
An die Einwohnerkontrollen des Kantons Solothurn
An das Amt für Gemeinden
An den Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (VGSo)
An den Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)